

nahme auf regionale Entwicklungen und historische Traditionen⁷⁰, wirkten hier ebenso nach wie politische Konstellationen.

Vor allem hat die jüngere englische Forschung betont⁷¹, wie sehr etwa die Regelung der Nachfolge im Jahre 511 den Charakter eines politischen Kompromisses besitzt, eines Ausgleichs der Interessen, der einerseits von dem ältesten, aus einer früheren Ehe Chlodwigs stammenden Königssohn Theuderich, andererseits von der Königinwitwe Chrodechilde und ihren drei Söhnen gefunden, aber auch von den Bischöfen und gallorömischen Großen mitgetragen worden ist. Diesen zweifellos richtigen Befund überinterpretieren hieße es allerdings, wenn man die fränkische Thronfolge allein politischem Handeln und überhaupt keiner rechtlichen Norm mehr unterworfen sehen wollte⁷²; schon der in dem gemeinsamen Titel *rex Francorum* zum Ausdruck gebrachte gleiche Rang der Königssöhne bei der Herrschaft über das *regnum Francorum*, das der Idee nach als Einheit fortbestand⁷³, zeigt dies deutlich, denn er läßt sich ebenso wie die gleichmäßige Berücksichtigung aller drei Söhne der Chrodechilde am Erbe Chlodwigs, soweit es nicht an Theuderich gefallen war, eher durch die Anwendung des fränkischen Erbrechtes als mit einem politischen Kompromiß erklären⁷⁴.

Die merowingische Thronfolge war offenkundig keinen starren Regeln unterworfen⁷⁵, sie entschied sich aber auch nicht in einem rechtsfreien Raum, in dem allein Einfluß, Macht und letztlich Gewalt

Königswahl (wie Anm. 29) S. 73 f. und S. 87 ff.

70) Auf Zusammenhänge der gleichsam 'staatlichen' Tradition weist besonders hin: Karl Ferdinand WERNER, *Die Ursprünge Frankreichs bis zum Jahr 1000* (Geschichte Frankreichs, hg. von Jean FAVIER, Bd. 1, 1989 [frz. 1984]) S. 338 f.

71) Vgl. Ian WOOD, *Kings, Kingdoms and Consent*, in: *Early Medieval Kingship*, hg. von Peter H. SAWYER/Ian N. WOOD (1977) S. 6–29, bes. S. 11 und S. 26.

72) Vgl. dazu WOOD, *Kings* (wie Anm. 71) S. 11 („what looks to us like Frankish tradition may only have been formed by the political compromises“), S. 14 und S. 26.

73) Dazu vgl. etwa MITTEIS, *Der Vertrag von Verdun* (wie Anm. 15) S. 426; DERS., *Der Staat des hohen Mittelalters* (wie Anm. 2) S. 41 f.; WOOD, *Kings* (wie Anm. 71) S. 18 und S. 23, und EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 24) S. 32.

74) Vgl. EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 24) S. 33 und 81.

75) Vgl. dazu FRIED, *Weg* (wie Anm. 3) S. 187 sowie Gerd TELLENBACH, *Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge*. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, *FmSt* 13 (1979) S. 184–302 [Nachdruck in: DERS., *Ausgewählte Abhandlungen* 2 (wie Anm. 4) S. 503–621], bes. S. 190 [S. 509].